

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek der Gemeinde Neunkirchen vom 03.12.2010

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen am 24.11.2010 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Bibliothek Neunkirchen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neunkirchen. Sie dient der Information, der Bildung und der Freizeitgestaltung.
2. Die Bibliothek stellt den Benutzern gedruckte, audiovisuelle, elektronische und andere Medien zur Verfügung.
3. Die Bibliothek darf von jedermann im Rahmen dieser Satzung benutzt werden.
4. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
5. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgegeben. Sie können aus betrieblichen Gründen geändert werden.

§ 2 Anmeldung

1. Die Zulassung zur Benutzung der Bibliothek setzt eine Anmeldung voraus. Sie ist nur persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung möglich.
2. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen eigenen Benutzungsausweis, wenn sie das siebte Lebensjahr vollendet haben und eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters sowie dessen gültiger Personalausweis oder Reisepass vorliegt.
3. Bei der Anmeldung werden nach schriftlicher Einwilligung die folgenden Daten des Benutzers und ggf. seines gesetzlichen Vertreters elektronisch gespeichert: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-mail-Adresse.
Der Benutzer muss Änderungen seiner bei der Anmeldung erhobenen persönlichen Daten sowie seiner Berechtigung zur Gebührenermäßigung der Bibliothek unverzüglich mitteilen.
4. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Satzung.
5. Das Benutzungsverhältnis endet auf Verlangen des Benutzers oder durch Ausschluss seitens der Bibliothek. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers gegenüber der Bibliothek werden dadurch nicht berührt.

§ 3 Gebühren

1. Die Benutzung der Medien in den Räumen der Bibliothek ist unentgeltlich. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze und des Fotokopierers.
2. Für die Überlassung der Medien an die Benutzer zur Mitnahme wird eine Gebühr erhoben.
3. Des Weiteren werden Gebühren für Vorbestellungen, Dienste des auswärtigen Leihverkehrs, Computerausdrucke und Fotokopien sowie für den Ersatz eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises erhoben.
Ferner werden Versäumnisgebühren verlangt, wenn Medien nicht innerhalb der in § 5 der Satzung festgelegten Fristen zurückgegeben werden.
4. Die anfallenden Gebühren sind sofort fällig und, soweit nicht anders festgelegt, in bar in der Bibliothek zu entrichten.
Der Benutzer kann die Ausstellung einer Quittung verlangen.

§ 4

Bibliotheksausweis

1. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis. Er berechtigt mit der Entrichtung der Gebühr zur Mitnahme der Medien, die nicht zum Präsenzbestand zählen. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist er zurückzugeben.
2. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die aus dem Missbrauch oder Verlust des Benutzungsausweises durch Dritte entstehen, haftet der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Bei Beschädigung oder Verlust des Benutzungsausweises stellt die Bibliothek einen kostenpflichtigen Ersatzausweis aus.
4. Auf Verlangen der Bibliothek hat der Benutzer seinen Benutzungsausweis vorzuzeigen. Im Zweifelsfall kann ein nicht auf die jeweilige Person bezogener oder gesperrter Benutzungsausweis eingezogen werden.

§ 5

Medienüberlassung

Die Überlassung von Medien ist nur persönlich gegen Vorlage des eigenen gültigen Benutzungsausweises möglich. Die Bibliothek ist berechtigt zu überprüfen, ob ein Benutzer seinen eigenen Benutzungsausweis vorlegt.

1. Die Überlassungsfrist beträgt vier Wochen für Bücher, Zeitschriftenhefte, Hör-CDs und CD-ROMs und zwei Wochen für Musik-CDs und DVDs. Sie beginnt mit dem Tag der Mitnahme. Die Rückgabedaten auf den Überlassungsquittungen sind zu beachten. Bestimmte Medien können von der Überlassung ausgeschlossen sein.
2. Überlassene Medien sind spätestens mit Ablauf der Überlassungsfrist unaufgefordert zurückzugeben.
3. Die Rückgabe überlassener Medien ist nur im Bürgerzentrum möglich.
4. Der Benutzer kann die Ausstellung einer Rückgabequittung verlangen.
5. Eine einmalige Verlängerung der Überlassungsfrist um vier Wochen ist bei Büchern möglich, sofern keine Vormerkung eines anderen Benutzers vorliegt.

Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Überlassungsfrist erfolgen, sie beginnt mit dem Tag der Verlängerung. Im Einzelfall kann eine davon abweichende Frist festgesetzt werden.

Die Verlängerung kann persönlich oder telefonisch beantragt werden.

Musik-CDs sind von der Verlängerung ausgeschlossen.

6. Medien, die zur Überlassung mitgegeben werden, können gegen eine Gebühr vorge-merkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das entsprechende Medium zur Abholung bereit liegt. Wird dieses nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist abgeholt, kann anderweitig darüber verfügt werden.
Bestimmte Medien können von der Vormerkung ausgeschlossen sein.
7. Eine zahlenmäßige Begrenzung der zu überlassenen oder vorzumerkenden Medien pro Benutzer ist möglich.
8. Einem Benutzer, der seinen Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nicht nachgekommen ist, kann die Medienüberlassung, die Verlängerung oder die Vormerkung verweigert werden.
9. Die Medienüberlassung an Minderjährige unterliegt folgenden Einschränkungen:
 - a) Minderjährige sind lediglich zur Ausleihe der für sie geeigneten Medien berechtigt. Medien der Erwachsenenabteilung (Romane, Sachbücher, Zeitschriften, AV-Medien) sind von dieser Berechtigung ausgeschlossen. Das Bibliothekspersonal kann die Ausleihe entsprechender Medien in Ausnahmefällen gestatten.
 - b) Minderjährige sind lediglich zur gleichzeitigen Ausleihe von nicht mehr als acht Medien berechtigt. Das Bibliothekspersonal kann die Ausleihe weiterer Medien in Ausnahmefällen gestatten.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

1. Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Benutzung der Fernleihe muss der Benutzer angemeldet sein. Die Inanspruchnahme dieses Service ist gebührenpflichtig.
2. Der Benutzer nimmt die Bestellung nach den Vorgaben der Bibliothek vor.
Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das entsprechende Medium zur Abholung bereitliegt. Wird dieses nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist abgeholt, erfolgt die Rücksendung.
3. Die einzelnen Verfahrensschritte beruhen auf der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ und nachgeordneter Ausführungsbestimmungen sowie den „Richtlinien für den Regionalen Leihverkehr Nordrhein-Westfalen“, die in der Bibliothek eingesehen werden können.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor der Mitnahme auf sichtbare Schäden zu überprüfen.
2. Medien sind bestimmungsgemäß, sachgerecht und sorgsam zu behandeln und vor Veränderung oder Beschädigung sowie Verlust zu schützen. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Markierungen versehen werden. Beim Einsatz von Geräten

zum Abspielen von audiovisuellen und elektronischen Medien ist der Benutzer für deren technische Eignung und einwandfreie Funktion verantwortlich.

3. Veränderung oder Beschädigung sowie Verlust von Medien während der Benutzung müssen der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.
4. Es ist dem Benutzer untersagt, Veränderungen oder Beschädigungen von Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Für während der Benutzung veränderte oder beschädigte sowie verloren gegangene Medien hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter Schadensersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Kosten der Wiederbeschaffung gleichartiger Medien.
6. Überlassene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es haftet in jedem Fall der Benutzer, der die Medien ausgeliehen hat oder sein gesetzlicher Vertreter.
7. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts bei der Nutzung der entliehenen Medien ist der Benutzer verantwortlich.
8. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung ihrer gedruckten, audiovisuellen, elektronischen und anderen Medien entstehen.

§ 8 Fristüberschreitung

Bei Überschreitung der Mitnahmefristen gemäß § 5 dieser Satzung werden Versäumnisgebühren gemäß § 11 dieser Satzung erhoben. Dafür bedarf es keiner besonderen Erinnerung durch die Bibliothek. Die Versäumnisgebühr wird je Medium und Woche der Überschreitung erhoben. Zusätzlich erhalten die Benutzer drei schriftliche Mahnungen. Die 1. schriftliche Mahnung erfolgt nach 3 Wochen Überschreitung, die 2. nach 5 Wochen und die 3. nach 7 Wochen. Für schriftliche Mahnungen und das Einziehungsverfahren tragen die Benutzer die Kosten. Ab der 10. Woche werden die säumigen Gebühren und nicht zurückgegebene Medien im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 9 Internet- und Multimedia-PCs

Die Benutzungsmodalitäten werden durch die vom Bürgermeister festgelegten „Internet- und Multimedia-PC-Spielregeln“ bestimmt. Diese sind in der Bibliothek ausgehängt.

§ 10 Verhalten der Benutzer

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Bibliotheksbetriebs gewährleistet ist und andere Benutzer nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden.
2. Essen und Trinken sind nur im Bereich des Lesecafes gestattet. Rauchen, das Mitbringen von Tieren und Spiel- oder Sportgeräten sowie das Abstellen von Spiel- oder Sportgeräten im Garderoben- und Eingangsbereich sind nicht gestattet.
3. Einrichtung und Geräte der Bibliothek sind schonend zu behandeln.

4. Jacken, Schirme, Taschen und ähnliches sollen an der Garderobe deponiert werden. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.
5. Die Bibliothek kann über persönliche Gegenstände, zu denen hier auch Benutzungsausweise und entlehene Medien gezählt werden, keine Aufsicht gewähren und übernimmt keine Haftung bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.
6. Vor dem Verlassen der Bibliothek hat der Benutzer alle mitgeführten Medien unaufgefordert vorzulegen.
7. Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, so kann er vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
8. Die Leitung der Bibliothek übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

§ 11 Gebührenhöhe

- | | |
|--|---------|
| 1. Bibliotheksausweis für 12 Monate | |
| a) Erwachsene | 10,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 5,00 € |
| c) Familien (Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften)
sowie Alleinerziehende und deren Kinder | 12,00 € |
| d) Erwachsene Schüler, Studenten, Auszubildende,
Freiwilligen- und Grundwehr- und Zivildienstleistende | 6,00 € |
| e) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW | 6,00 € |
| f) Empfänger von Leistungen nach SGB II und
SGB XII, SGB IX – Merkmal RF, BL, GL, H | 6,00 € |
| 2. Einmalige Ausleihe nicht eingetragener Benutzer | |
| a) je Buch | 1,00 € |
| b) je CD oder DVD | 1,00 € |
| 3. Vorbestellungen pro Medieneinheit | 1,00 € |
| 4. Positiv erledigte Bestellungen im Leihverkehr pro Medium | 3,00 € |
| 5. Ersatz für einen verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweis | 5,00 € |
| 6. Die Versäumnisgebühren betragen pro angefangener | |
| a) Überschreitungswochen und Medieneinheit | 0,50 € |
| b) Porto- und Bearbeitungsgebühr pro Mahnung | 1,00 € |
| 7. a) Benutzung des Internets je angefangene 15 Minuten | 0,50 € |
| b) Zum Herunterladen dürfen nur bibliothekseigene Disketten
verwendet werden; erhältlich an der Theke | 0,50 € |
| c) Computerausdruck oder Ausdruck aus Bibliotheksmedien
pro Seite | 0,10 € |
| 8. Der Ermäßigungstatbestand ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis
nachzuweisen. Das nachträgliche Vorlegen entsprechender Legitimationen hat bei
der Gebührenberechnung keine Rückwirkung. | |

9. Die Gebühr ist bei der Ausstellung des Bibliotheksausweises bzw. bei Verlängerung der Gültigkeit zu entrichten. Die Gebühr ist als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 2004 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 442), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 03.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Baumann